SCHNEE DARF LIEGEN. NUR NICHT IM WEG.

Mit dem Kinderwagen zur Kita, mit dem Rollator zur Apotheke oder zu Fuß zur Arbeit: Auch im Winter sollen alle sicher ankommen.

Deshalb müssen Anliegerinnen und Anlieger den Schnee vom Gehweg räumen – unverzüglich nach Ende des Schneefalls. Schneit es länger, müssen sie in angemessenen Abständen nachräumen.

Bei Glätte müssen sie unverzüglich streuen.

Schnee oder Glätte nach 20 Uhr

Schneit es über 20 Uhr hinaus oder treten danach Schnee oder Glätte auf, muss der Winterdienst am nächsten Morgen erledigt sein:

7 Uhr
Montag bis Samstag

9 Uhr
an Sonn- und Feiertagen

Welcher Gehweg? Die Beispiele stehen innen.

Wer zuständig ist

Verantwortlich sind die Anliegerinnen und Anlieger: Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte und Personen mit anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsrechten.

Winterdienst beauftragen

Eine geeignete Person oder Firma kann den Winterdienst übernehmen. Die Anliegerinnen und Anlieger bleiben verantwortlich und müssen kontrollieren, ob der Winterdienst ordnungsgemäß erledigt wird.

Schnee gehört auf den Gehwegrand zur Fahrbahn.

Frei bleiben müssen Rinnsteine, Straßenabläufe, Ein- und Ausfahrten, Haltestellen, Radwege, Radfahrstreifen und gekennzeichnete Behindertenparkplätze. An Kreuzungen und Überwegen darf Schnee die Sicht nicht behindern.

Zugänge freihalten

Die Anliegerinnen und Anlieger müssen Hydranten sowie Zugänge zu Notrufsäulen, Aufzügen, Briefkästen und Parkautomaten freihalten.

BEI GLÄTTE

KEIN SALZ.

Auch andere Auftaumittel sind auf Gehwegen verboten. Geeignet sind Sand, Splitt oder Granulat. Bei Bedarf müssen die Anliegerinnen und Anlieger erneut streuen.

Reicht Streuen gegen Eisbildungen nicht aus, müssen die Anliegerinnen und Anlieger das Eis beseitigen.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
BERLIN

Öffentlichkeitsarbeit
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

www.berlin.de/sen/mvku

Berlin, 11/2026

Grafiken: SenMVKU

Mehr zum Winterdienst

berlin.de/winterdienst

Grundlagen: Berliner Straßenreinigungsgesetz (StrReinG), Winterdienstgehwegverordnung (GehwegWinDV), Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und Einteilung in Reinigungsklassen (StrReinVerzV)

Das Wichtigste auf einen Blick

- Schnee rechtzeitig räumen
- Bei Glätte mit Sand, Splitt oder Granulat streuen
- Mindestbreite der Gehwege beachten
- Kein Salz und keine anderen Auftaumittel verwenden
- Hydranten, Notrufsäulen, Briefkästen und andere wichtige Zugänge freihalten
- Schnee auf dem Gehweg am Fahrbahnrand aufhäufen
- Bei Beauftragung Dritter für eine zuverlässige Durchführung sorgen

Versäumnisse können teuer werden

Bei Verstößen sind bis zu **10.000 Euro** Geldbuße möglich. Außerdem kann die Behörde auf Kosten der Anliegerinnen und Anlieger räumen lassen.

WEGE FREI.

Räumen und streuen: Was Anliegerinnen und Anlieger wissen müssen.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
B

PLATZ FÜR ALLE.

Je nach Fußverkehr kann mehr Breite nötig sein. Mindestens gelten:

1,5 Meter
in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2

1 Meter
in allen übrigen Straßen

3 Meter sind für bestimmte Gehwege vorgeschrieben (GehwegWinDV).

Ist der Gehweg schmaler, müssen die Anlieger ihn in voller Breite räumen und streuen.

Zusätzlich bei C-Straßen

An Kreuzungen und Einmündungen nicht genügend ausgebauter Straßen im Verzeichnis C müssen auch die Gehwegfortführungen über die Fahrbahn bis zur Straßenmitte geräumt und gestreut werden. Zuständig ist der Anlieger, dessen Gehweg der Fortführung am nächsten liegt.

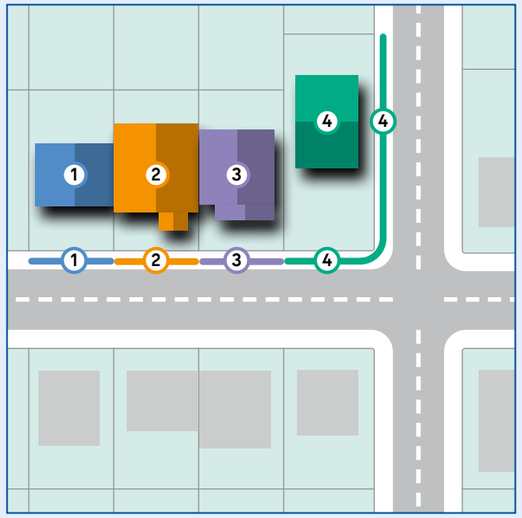
Fußgängerzonen und fehlende Gehwege

In Fußgängerzonen müssen Anliegerinnen und Anlieger direkt vor ihrem Grundstück räumen und streuen. Fehlt ein abgegrenzter Gehweg, gilt die Pflicht für die Bereiche der Straße, die vor allem dem Fußverkehr dienen.

Haltestellen

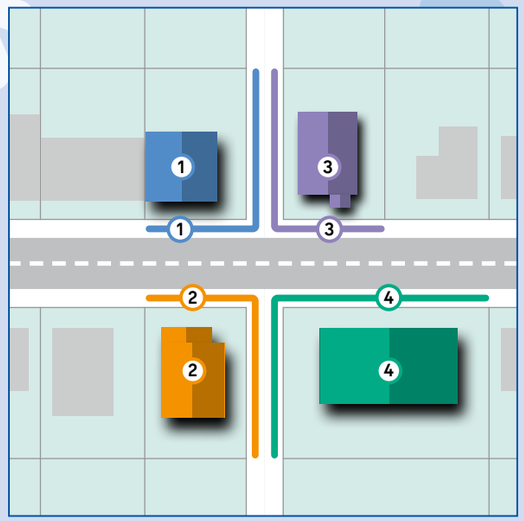
An Haltestellen räumt und streut die Berliner Stadtreinigung: in voller Länge, bis zu 2 Meter tief und auf den Zugängen. Die übrigen Gehwegflächen müssen die Anliegerinnen und Anlieger räumen und bei Glätte streuen.

WER RÄUMT WO?



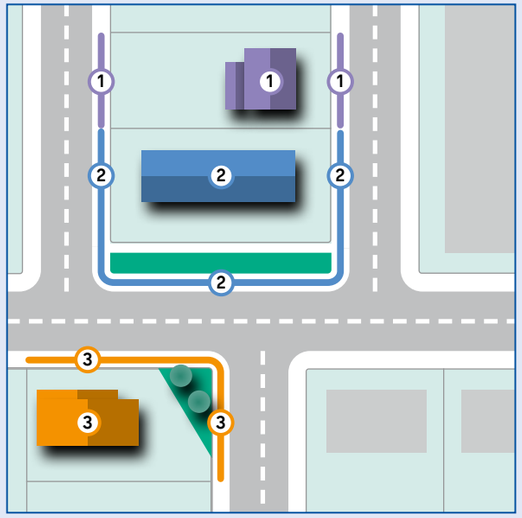
Klassischer Fall

Auf den nächstgelegenen Gehwegen ist zu räumen beziehungsweise streuen. Auch die Abzweigungen zum Grundstück gehören dazu. Lässt sich der Abschnitt keinem Grundstück zuordnen, übernimmt die Berliner Stadtreinigung.



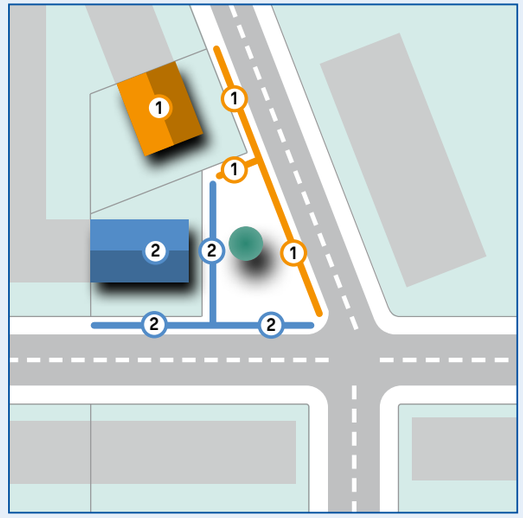
Öffentlicher Verbindungsweg

Auch Verbindungswege auf öffentlichem Straßenland müssen Anliegerinnen und Anlieger räumen und bei Glätte streuen, wenn sie ihrem Grundstück zugeordnet sind. Auf den Belag kommt es dabei nicht an.



Grünstreifen vor dem Grundstück

Ein Grün- oder Geländestreifen liegt zwischen Grundstück und Gehweg? Die Anliegerinnen und Anlieger müssen den Gehweg trotzdem räumen und bei Glätte streuen – wenn der Streifen keiner eigenständigen Nutzung dient.



Eckabstumpfungen

Im Bereich von Eckabstumpfungen muss der zum Grundstück befindliche Gehwegabschnitt von den Anliegerinnen und Anliegern geräumt beziehungsweise bei Glätte gestreut werden.